

99128008104000

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/30126/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99128008104000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wahlhelfer; Berufung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	wahlhelferin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Wahlhelferentschädigungssatzung</li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/euwg/">http://www.gesetze-im-internet.de/euwg/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/euwg/">http://www.gesetze-im-internet.de/euwg/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/">http://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/">http://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/">http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/">http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/">http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/</a></li> <li><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/">http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-G2_2">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-G2_2</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-G2_2">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-G2_2</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWO">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWO</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWO">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWO</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezWG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezWG</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezWG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezWG</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWO">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWO</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWO">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWO</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-9">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-9</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-9">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-9</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2021_I_14793">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2021_I_14793</a></li> <li><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2021_I_14793">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2021_I_14793</a></li> </ul>
Teaser	Wahlhelfer sind als ehrenamtliche Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen und die Ermittlung und Feststellung

## Modul

## Sachverhalt

der Ergebnisse.

## Volltext

Ohne eine große Zahl ehrenamtlicher Wahlhelfer wäre es nicht möglich, Wahlen und Abstimmungen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen, Volksentscheide auf Landesebene und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene) durchzuführen. Ein Wahlehrenamt übernehmen zu können, ist daher für alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eine ehrenvolle Aufgabe.

Bei landesweiten Wahlen und Abstimmungen werden zwischen 100.000 und 150.000 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt. Diese sind Mitglieder in den Wahlorganen (Wahlvorstände beziehungsweise Briefwahlvorstände), die in den Gemeinden für jeden Stimmbezirk (Wahllokal) gebildet werden. Jeder Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand besteht in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern; hierbei gibt es verschiedene Funktionen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und sonstige Beisitzer).

Sie haben folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses
- Ausgabe der Stimmzettel
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels
- Ermittlung des Wahlergebnisses, das an die Gemeinde gemeldet wird
- Erstellung einer Niederschrift über die Durchführung der Wahlhandlung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlvorstände müssen bereits vor Öffnung der Wahllokale um 8:00 Uhr Vorbereitungen treffen. Bis 18:00 Uhr sind die Wahllokale geöffnet. Danach folgt die Auszählung. Diese kann - je nach Umfang der Wahl

## Modul

## Sachverhalt

- bis nach Mitternacht dauern, bei Gemeinde- und Landkreiswahlen wird die Auszählung soweit erforderlich am Montag nach der Wahl fortgesetzt.

Die Wahlvorstände und damit die Wahlhelfer werden von den Gemeinden berufen. Rechtzeitig vor der Wahl oder Abstimmung erhalten sie ein Berufungsschreiben mit Informationsmaterial. Für Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter werden in der Regel Schulungen durchgeführt.

Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Finden sich nicht genug freiwillige Helfer, so kann jeder, der wahlberechtigt ist, zur Übernahme eines Wahlehenamts verpflichtet werden. Die Übernahme kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- dringende berufliche oder familiäre Gründe
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung
- ein anderer wichtiger Grund, der den Wahlberechtigten an der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes hindert.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Wahlbehörde. Der Wahlberechtigte ist dafür darlegungspflichtig. Wahlhelfern kann ein Erfrischungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe legt die jeweilige Gemeinde fest.

Wer Interesse an der Ausübung des Wahlehenamts hat, wendet sich bitte rechtzeitig vor einer Wahl oder Abstimmung an seine Gemeinde.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Wahlhelfer müssen grundsätzlich für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein; in der Regel werden auch für überörtliche (landesweite) Wahlen nur die Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde als Wahlhelfer berufen.

## Modul

## Sachverhalt

Um wahlberechtigt zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter am Wahltag: 18 Jahre
- bei Europawahlen (ab 2024): 16 Jahre
- bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Volksentscheiden: grundsätzlich seit mindestens 3 Monaten Meldung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet
- bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie Bürgerentscheiden: Aufenthalt seit mindestens 2 Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis
- bei Europawahlen, Gemeinde- und Landkreiswahlen: Deutsche und EU-Angehörige (Unionsbürger)
- bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Volksentscheiden: Deutsche

## Kosten

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal